

Heidelberg



Qualitätsstandards

zur Durchführung der
Jugend-/Schulsozialarbeit
an öffentlichen Schulen
in Heidelberg

Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

Familie, Schule und Jugendhilfe organisieren und gestalten Bildungs- und Erziehungsprozesse von Kindern und Jugendlichen. Der institutionellen Erziehung und Bildung kommt dabei eine immer größere Bedeutung zu. Gründe dafür stellen unter anderem die veränderten Bedingungen des Aufwachsens und die gestiegenen Anforderungen an die Sozialisation junger Menschen dar, die durch die Corona-Pandemie und ihre Folgenbewältigung wie durch ein Brennglas verschärft wurden. Daraus leitet sich eine gemeinsame Verantwortung für die Schule und der inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe ab, der sie auf Basis ihrer jeweiligen Kompetenzen als Kooperationspartnerinnen begegnen.

Schulsozialarbeit ist eine eigenständige, präventive Form der Jugendsozialarbeit (gem. § 13a SGB VIII) und umfasst sozialpädagogische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die allen jungen Menschen unabhängig von Geschlecht, psychischer und physischer Behinderung, sozialer Lage, Religion und Weltanschauung, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft und Nationalität¹ am Standort Schule zur Verfügung gestellt werden. Als wesentlicher Baustein einer lebenslagen- und lebensweltorientierten Jugendhilfe leistet sie im Zusammenwirken mit der Schule eine ergänzende Unterstützung zum ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Verankerung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz unterstreicht die eigenständige Fachlichkeit der Jugend-/ Schulsozialarbeit und hebt die besondere Bedeutung des sozialpädagogischen Angebots im Schulalltag hervor.

Seit dem Jahr 2002 fördert die Stadt Heidelberg den Ausbau der Jugend-/ Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen. Ausgehend von den positiven Erfahrungen an den damaligen Haupt- und Förderschulen und der wissenschaftlich nachgewiesenen Wirksamkeit durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie Heidelberg, wurde das Angebot auf die Grundschulen, die Realschulen und die beruflichen Schulen in Form von Jugendsozialarbeit sowie die Gymnasien ausgeweitet. Seit 2015 ist die Jugend-/ Schulsozialarbeit an allen Schulformen im Stadtgebiet implementiert. Die Beschlüsse der städtischen Gremien bilden jeweils die konzeptionellen Eckpunkte für die fachliche Ausgestaltung der sozialpädagogischen Arbeit an den öffentlichen Heidelberger Schulen. Die Stadt Heidelberg hat somit ein engmaschiges und präventives Netz der Jugendhilfe am Standort Schule gespannt, das Schülerinnen und Schülern einen niedrigschwelligen Zugang zum Unterstützungs- und Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und sich, orientiert an den Bedarfen der Zielgruppe, stetig fortentwickelt. Zentrales Ziel ist es, jungen Menschen ihr Umfeld zu erhalten, sie zu stabilisieren und in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern und gleichzeitig präventiv in strukturelle Angebote zu investieren.

Schulsozialarbeit ist erfolgreich, wenn alle am Schulleben Beteiligten im stetigen Austausch gemeinsame Ziele verfolgen. Angesichts der jeweiligen Fachkompetenzen, Arbeitsaufträge und Arbeitsweisen ist eine größtmögliche Klarheit und Übereinstimmung über die Aufgaben und die Rolle der Schulsozialarbeit am Standort Schule für deren Potentialentfaltung notwendig. Die vorliegenden Qualitätsstandards legen die Kriterien für die Durchführung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen in Heidelberg fest und sollen die gemeinsamen Ziele und Aufgaben, der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner konkretisieren.

Wir wünschen Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

¹ Die benannten Merkmale orientieren sich an den Dimensionen der Charta der Vielfalt. Sie sind mit einem intersektionalen Ansatz und nicht als voneinander isolierte Kategorien zu betrachten.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätze der Zusammenarbeit	5
2. Rechtsgrundlagen und Ziele von Schulsozialarbeit	5
2.1 Sozialpädagogische Maßnahmen Zielumsetzung	6
2.2 Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung.....	7
2.3 Grundsätze und Handlungsprinzipien.....	7
3. Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.....	7
3.1 Leistungen der Stadt Heidelberg	8
3.2 Leistungen des freien Trägers der Schulsozialarbeit	9
3.3 Leistungen der Schule	9
3.4 Berichtswesen und Kooperationsgespräche	10
4. Qualitätsentwicklung.....	10
Dank.....	11
Impressum.....	11

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule wird von der Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, gegenseitiger Akzeptanz, und Transparenz getragen. Sie wird durch die vor Ort handelnden Akteurinnen und Akteure geprägt und ausgestaltet. Eventuell auftretende Konflikte werden mit Blick auf die gemeinsame Zielsetzung bearbeitet. In einem konstruktiven, direkten und zeitnahen Miteinander soll so eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden.

2. Rechtsgrundlagen und Ziele von Schulsozialarbeit

Die zentralen Rechtsgrundlagen der Jugend-/ Schulsozialarbeit bilden die §§ 1, 13, 13a und 81 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII). Weitere wichtige Bezugspunkte sind die Grundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen in der aktualisierten Fassung vom 25.05.2020 sowie die regelmäßigen Publikationen des Landesjugendamtes (KVJS) zur Schulsozialarbeit.

Die gemeinsamen Ziele von Jugendhilfe und Schule sind, die Integration von jungen Menschen in der Schule und in ihrem sozialen Umfeld wirksam zu fördern, Ausgrenzungsprozessen entgegenzuwirken und ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu unterstützen.



Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter beim fachlichen Austausch im Rahmen der Veranstaltung HD UNITED im Haus der Jugend Heidelberg. (Foto: Mira Käding)

Hierzu verfolgen Jugendhilfe und Schule folgende operative Ziele, deren Grad der Zielerreichung regelmäßig überprüft wird (siehe Kapitel 3.4 Berichtswesen und Kooperationsgespräche):

- Ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung für alle jungen Menschen im Zusammenwirken mit der Schule
- Stärkung des Erziehungsverhaltens von Eltern sowie weiteren personensorge- und erziehungsberechtigten Personen²
- Förderung sozialer Kompetenzen, der Verselbstständigung, sowie der Übernahme von Eigen- und Fremdverantwortung von Schülerinnen und Schülern als wichtiger Teil der Gesellschaft
- Ausgleich struktureller sozialer Benachteiligung durch das Schaffen eines niedrigschwiligen Zugangs zu Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten sowie Angebote zur Reduktion von Ausgrenzung und Mobbing
- Befähigung und Hinführung von Schülerinnen und Schülern sowie Personensorgeberechtigten zur besseren Bewältigung individueller Problemlagen
- Minderung von Konfliktpotentialen
- Frühzeitige präventive Anbindung der Schülerinnen und Schüler zur Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung, Vermittlung von Erfolgserlebnissen und Reduktion von Schulabsentismus sowie Schulabbrüchen
- Vernetzung und Vermittlung zwischen öffentlichem und freiem Jugendhilfeträger und Schule sowie zwischen anderen sozialen Diensten und Einrichtungen im Sozialraum, besonders mit dem ASD
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern beim Übergang Schule Beruf und Kooperation mit den entsprechenden Netzwerkpartnern

² Zur besseren Lesbarkeit werden Eltern sowie weitere personensorge- und erziehungsberechtigte Personen im weiteren Dokument unter dem inklusiveren Begriff Personensorgeberechtigte zusammengefasst.

- Impulse für die Schulentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Zielgruppe sowie der Kinder- und Jugendhilfe
- Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihres Entwicklungsstands

Kernzielgruppe der Jugend-/ Schulsozialarbeit an Heidelberger Schulen sind alle Schülerinnen und Schüler dieser Schulen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und zur besseren Bewältigung individueller Problemlagen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind (§ 13 SGB VIII).

Die Schule und der Träger der Schulsozialarbeit wirken darauf hin, die Betreuungs- und Förderangebote an der Schule so vorzuhalten bzw. fortzuentwickeln, dass für die Schülerinnen und Schüler der Schule möglichst keine zusätzlichen individuellen erzieherischen Hilfen erforderlich werden bzw. in Anspruch genommen werden müssen.

2.1 Sozialpädagogische Maßnahmen Zielumsetzung

Die Ansätze der Schulsozialarbeit sind methodisch vielfältig. Neben Angeboten für Klassen und Gruppen werden Maßnahmen für einzelne Kinder und Jugendliche in Krisen- und Konfliktsituationen entwickelt, die bei Bedarf auch digital umgesetzt werden können. Dabei ist der Fokus auch auf die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Personensorgeberechtigten zu richten.

Zur Umsetzung der Ziele handelt die Schulsozialarbeit standort- und sozialraumbezogen. Demnach werden die im Stadtgebiet vorhandenen präventiven Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien bei der Angebotsplanung berücksichtigt und niedrigschwellig zugänglich gemacht. Zu bestehenden Hilfesystemen und Diensten, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozialen Einrichtungen und angrenzenden Leistungssystemen, sollen Netzwerke geknüpft und gepflegt werden.

Für spezifische, wiederkehrende Aufgaben- und Problemstellungen (z. B. Einzelfallarbeit, Klassenangebote, Fehlzeiten, Regelübertretungen, Mobbing) werden gemeinsam mit den Lehrkräften und bei Bedarf mit der Schulleitung schrittweise schulstandortbezogene Verfahrens- und Handlungsstandards entwickelt. Bekannte Standards wie zum Beispiel das Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und der Handlungsleitfaden zum Umgang mit Schulabsentismus werden seitens der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule bei der Umsetzung sozialpädagogischer Maßnahmen angewandt (siehe 2.2 und 3).



Schulsozialarbeiter Stephan Wandernoth beim Antiaggressionstraining mit Grundschulkindern und Grundschülern der Wilckensschule in Bergheim. (Foto: Peter Dorn)

Zu den Kernaufgaben der Schulsozialarbeit gehören:

- Einzelfallhilfe und sozialpädagogische Beratung von Schülerinnen und Schülern, Personensorgeberechtigten und Lehrkräften bei individuellen Anliegen sowie in Problemlagen und Problemsituationen
- Sozialpädagogische Gruppen- und Projektarbeit, sowie Angebote im Klassenverband
- Inner- und außerschulische Vernetzung
- Standort- und sozialraumbezogene Mitwirkung an der Öffnung der Schule für und in das Gemeinwesen
- Vermittlung und Berücksichtigung anderer Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Mitwirkung an der Gestaltung von Schule als Lebens- und Lernort
- Bereitstellung und Durchführung offener Angebote für alle Schülerinnen und Schüler

2.2 Schutzauftrag bei gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Die Wahrnehmung des Schutzauftrages bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Schule und Jugendhilfe. Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit in diesem Bereich wird in der *Vereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8a SGB VIII, § 4 KKG und § 85 SchG BW* näher geregelt. Der Verfahrensablauf bei gewichtigen Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung orientiert sich an dem vom Staatlichen Schulamt Mannheim herausgegebenen Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an Schulen sowie der Kooperationsvereinbarung zwischen der Schulsozialarbeit und dem Allgemeinen Sozialen Dienst Heidelberg.

2.3 Grundsätze und Handlungsprinzipien

Als verbindliche Grundlage und als Qualitätsmerkmal von Schulsozialarbeit sowie einer gelingenden Kooperation von Schulsozialarbeit und Schule gelten folgende Grundsätze und Handlungsprinzipien:

- Ganzheitlichkeit
- Freiwilligkeit
- Vertraulichkeit und Schweigepflicht (gem. § 203 StGB, §§ 61 bis 65 SGB VIII)
Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist nur dann gegeben, wenn ein Notstand vorliegt (zum Beispiel bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) oder durch Einwilligung der Betroffenen.
- Parteilichkeit
- Gemeinwesen- und Ressourcenorientierung
- Lebenswelt- und Bedürfnisorientierung
- Beteiligungsorientierung
- Sozialraumorientierung
- Niedrigschwelligkeit

3. Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Der Rahmen für die Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule wird in der *Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe – Schule zur Durchführung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Heidelberger Schulen* geregelt. Diese wird kontinuierlich fortentwickelt und von der Amtsleitung des Kinder- und Jugendamts Heidelberg, den jeweiligen Schulleitungen sowie den Vertreterinnen und Vertretern der beauftragten freien Kinder- und Jugendhelfeträgern unterzeichnet. Zwischen Schulsozialarbeit und Schulleitung sollen regelmäßige Abstimmungsgespräche stattfinden, an denen bei Bedarf auch eine Vertreterin oder ein Vertreter des von der Stadt Heidelberg beauftragten freien Trägers teilnimmt. Sie dienen u.a. der Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung, der Auswertung und Weiterentwicklung der Angebote, sowie der Entwicklung und Fortschreibung einer Standortkonzeption. Die Schulsozialarbeit wird in die Schule angemessen eingebunden und über die Termine der Gesamtlehrerkonferenzen informiert. In Absprache mit der Schulleitung wird sie zu relevanten Tagesordnungspunkten eingeladen und kann eigene Themen einbringen. Zwischen den Partnerinnen und Partnern werden alle schulrelevanten Ereignisse für die Jugend-/ Schulsozialarbeit zeitnah kommuniziert.

Zur Erreichung der gemeinsamen Ziele stimmen sich Schulsozialarbeit, Lehrkräfte und Personensorgeberechtigten eng miteinander ab. Sie vereinbaren fall-, projekt- und themenbezogen das gemeinsame Vorgehen und entwickeln standort-/ sozialraumbezogene, präventive Maßnahmen fort. Im Umsetzungsprozess übernehmen sie unterschiedliche Aufgaben entsprechend ihrer jeweiligen Rolle. Der Kontakt zur Schulsozialarbeit ist auch während der Unterrichtszeit grundsätzlich möglich, erfordert dann jedoch die Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft.

Schülerinnen und Schüler, die Gefahr laufen von einer Maßnahme nach § 90 Schulgesetz betroffen zu sein oder bereits davon betroffen sind, werden frühzeitig an die Schulsozialarbeit angebunden. Für die Gestaltung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Schulabsentismus gilt die vom Baden-Württembergischen Ministerium für Kultur, Jugend und Sport entsprechend herausgegebene Handlungshilfe für Schulen.

3.1 Leistungen der Stadt Heidelberg



Die Stadt Heidelberg hat sieben freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit der Durchführung der Schulsozialarbeit beauftragt und eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit ihnen geschlossen. Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg als öffentlicher Jugendhilfeträger hat die Selbständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (vgl. § 4 SGB VIII).

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg ist Antragsteller der finanziellen Landesförderung des Landes Baden-Württemberg für die Jugend-/ Schulsozialarbeit. Die Fördergrundsätze des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen werden von allen Beteiligten anerkannt und eingehalten. Werden im Vertragszeitraum neue Verfahrensstandards, Arbeitshilfen oder fachliche Dokumentationen entwickelt bzw. veröffentlicht, werden diese bekannt gemacht. Des Weiteren beinhalten die Leistungen des Kinder- und Jugendamts der Stadt Heidelberg in Bezug auf die Schulsozialarbeit folgende Schwerpunkte:

- Koordination der Jugend-/ Schulsozialarbeit sowie Durchführung der jährlich stattfindenden Kooperationsgespräche
- Konzeptionelle Fortentwicklung der Schulsozialarbeit und der Kooperationsvereinbarungen
- Entwicklung von trägerübergreifenden Informationsangeboten und Fachveranstaltungen für das Arbeitsfeld
- Überblick über den standortspezifischen Hilfebedarf, die fachspezifischen Angebote und die regionalen Netzwerke an den Schulen
- Berichtswesen, Auswertung von Kennzahlen und Statistiken, sowie Erstellung und Bearbeitung von Förderanträgen
- Enge Zusammenarbeit mit dem beauftragten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und mit den vor Ort an der Schule tätigen Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit

3.2 Leistungen des freien Trägers der Schulsozialarbeit

Beim beauftragten freien Träger zur Durchführung der Schulsozialarbeit liegt die Personalauswahl sowie die Dienst- und Fachaufsicht. Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit erhalten durch den Anstellungsträger fachliche Unterstützung. Fort- und Weiterbildung, Supervision, trägerinterne Fachgespräche u. ä. sind vom Anstellungsträger zu genehmigen. Die Schulleitung wird hierüber informiert.

Zur Stärkung der Fachlichkeit von Schulsozialarbeit sollen die freien Träger den Fachkräften eine Anbindung an ein Fachteam ermöglichen, eine gute Einbindung in das lokale und regionale Netzwerk der Kinder- und Jugendhilfe sowie der beruflichen Bildung sicherstellen und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule voraussetzen. Der freie Träger arbeitet eng mit dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg als öffentlicher Jugendhilfeträger, sowie den am Standort Schule tätigen Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit zusammen.

Beauftragte freie Träger

AGFJ Familienhilfe-Stiftung gGmbH Rhein-Neckar

AWO Heidelberg e. V.

Friedrichstift Leimen

Institut für Heilpädagogik und Erziehungshilfe e. V.

Luise Scheppeler-Heim e.V.

Päd-aktiv e.V.

Jugendagentur Heidelberg eG

3.3 Leistungen der Schule

Die Schulleitung und die Lehrkräfte arbeiten mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit aktiv zusammen. Die Personensorgeberechtigten, sowie die Schülerinnen und Schüler werden in diese Zusammenarbeit eingebunden.

Die Schule verankert die Schulsozialarbeit als integralen Bestandteil in ihrer Schulstruktur. Die Schulleitung fördert die Akzeptanz der Schulsozialarbeit an deren Schule und trägt dazu bei, dass allen Angehörigen der Schulgemeinschaft der Zugang zur Schulsozialarbeit ermöglicht wird. Schulsozialarbeit benötigt ein zentral gelegenes Büro zur alleinigen Nutzung in der Schule mit einer adäquaten Ausstattung. Sollte es aufgrund der Raumsituation der Schule nicht möglich sein, der Schulsozialarbeit ein eigenes Büro zur Verfügung zu stellen, ist die Bereitstellung eines adäquaten Besprechungsraumes zu gewährleisten, in dem die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewahrt werden können. Bei Umbaumaßnahmen der Schule sollen eigene Räumlichkeiten für die Schulsozialarbeit in der Planung berücksichtigt werden. Weitere Räume der Schule können nach Absprache mit der Schulleitung mit genutzt werden.

Auf der Homepage der Schule werden Informationen zur Person der Fachkraft, zu ihrer Erreichbarkeit und den Angeboten der Schulsozialarbeit eingestellt.

Bekannte Verfahrens- und Qualitätsstandards wie zum Beispiel das Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung und der Handlungsleitfaden zum Umgang mit Schulabsentismus werden seitens der Jugendhilfe und der Schule berücksichtigt und dem Gesamtkollegium seitens der Schulleitung kenntlich gemacht. Werden im Vertragszeitraum neue Verfahrensstandards, Arbeitshilfen oder fachliche Dokumentationen entwickelt bzw. veröffentlicht, werden diese ebenfalls bekannt gemacht und angewendet.

3.4 Berichtswesen und Kooperationsgespräche

Die Qualität der Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe und Schule wird auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung Jugendhilfe - Schule evaluiert. Als Instrumente hierfür dienen die Erkenntnisse aus dem Schuljahresbericht und dem jährlich stattfindenden Kooperationsgespräch, sowie die Ergebnisse der jährlichen statistischen Erhebung des Landesjugendamtes (KVJS).

Schuljahresbericht

Der Träger der Schulsozialarbeit erstellt für jedes Schuljahr einen Schuljahresbericht entsprechend den Social Reporting Standards oder delegiert diese Tätigkeit an die entsprechenden Fachkräfte. Der Bericht ist dem Kinder- und Jugendamt bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen.

Kooperationsgespräch

Unter Beteiligung des Kinder- und Jugendamtes der Stadt Heidelberg, der Schulleitung, der Vertreterin, des Vertreters des freien Trägers und der vor Ort tätigen Fachkraft der Schulsozialarbeit, findet einmal im Schuljahr ein Kooperationsgespräch statt. Weitere Partnerinnen und Partner können hinzugezogen werden. Das Gespräch findet vorzugsweise am Schulstandort statt und wird vom Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg moderiert. Bei Bedarf kann das Kooperationsgespräch digital stattfinden. Das Kooperationsgespräch wird von der Stadt Heidelberg protokolliert. Dieses wird den eingeladenen Personen in Form eines Ergebnisprotokolls im Nachhinein zugänglich gemacht.

Evaluation des Landesjugendamtes (KVJS)

Der Träger der Jugend-/ Schulsozialarbeit erhebt entsprechend den Vorgaben des Landesjugendamtes (KVJS) tätigkeitsspezifische Angaben zur Schulsozialarbeit an der Schule und übermittelt diese an den KVJS. Die Ergebnisse werden dem Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg vom KVJS übermittelt. Die Entwicklung und Interpretation der Kennzahlen ist Teil des Schuljahresberichts.

4. Qualitätsentwicklung

Das Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg kommt seiner Verantwortung einer stetigen Qualitätsentwicklung nach. Das bedeutet eine kontinuierliche Überprüfung der Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen. Im Rahmen der Schulsozialarbeit wird in diesem Kontext die stetige Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes betrachtet, gesetzliche Änderungen einbezogen, Prozesse, Aufgaben und Rahmenbedingungen überprüft und gegebenenfalls weiterentwickelt.

Der Qualitätsprozess fließt in die Zusammenarbeit mit den Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern ein und ist konstituierendes Merkmal einer gelingenden Kooperation.

Dank

Das Kinder- und Jugendamt bedankt sich bei allen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, die eine Etablierung der vorliegenden Qualitätsstandards zur Durchführung von Jugend-/ Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen in Heidelberg im Sinne der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien ermöglicht haben.

Ein besonderer Dank gilt der AGFJ Familienhilfe-Stiftung gGmbH Rhein-Neckar, der AWO Heidelberg e.V., dem Friedrichstift Leimen, dem Institut für Heilpädagogik und Erziehungshilfe e.V., dem Luise Scheppler-Heim e.V., päd.aktiv e.V., der Jugendagentur Heidelberg eG, den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern der öffentlichen Heidelberger Schulen, die die beschriebenen Qualitätsstandards mit viel Fachkompetenz und Fingerspitzengefühl an den jeweiligen Schulstandorten in die Praxis umsetzen.

Impressum

Stadt Heidelberg

Kinder- und Jugendamt
Kinder- und Jugendförderung
Koordination Jugend-/Schulsozialarbeit
Plöck 2a
69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-37975
schulsozialarbeit@heidelberg.de
www.heidelberg.de/schulsozialarbeit

Auflage

September 2023, 1. Auflage

Kinder- und Jugendamt

Stadt Heidelberg

Plöck 2a

69117 Heidelberg

Telefon 06221 58-37975

schulsozialarbeit@heidelberg.de

www.heidelberg.de